

Formen von Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafrecht

Im Strafrecht existieren Vorsatz und Fahrlässigkeit in diversen Abstufungen. Ob es sich um einen vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Straftatbestand handelt, entscheidet zuweilen darüber ob der Täter überhaupt bestraft wird, denn gemäß §15 StGB ist ausschließlich vorsätzliches Handeln strafbar, sofern die Fahrlässigkeit nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt wird (z.B. Fahrlässige Tötung – §222 StGB, fahrlässige Körperverletzung – §229 StGB ...).

Dabei ist die Unterscheidung zwischen den einzelnen Formen nicht immer eindeutig zu treffen. Besonders der Unterschied zwischen dem Eventualvorsatz und der bewussten Fahrlässigkeit stellt regelmäßig eine Herausforderung dar. Im Folgenden finden Sie eine knapp gehaltene Übersicht über die verfügbaren Vorsatz- und Fahrlässigkeitsformen im Strafrecht. Bitte beachte, der folgende Beitrag bezieht sich ausschließlich auf das Strafrecht, es ergeben sich Unterschiede im Zivilrecht.

I] Vorsatzformen

Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.

Wissen = Kognitives / intellektuelles Element

Wollen = Voluntatives Element

1) Die Absicht

Bezeichnung: Absicht

Lat. Ausdruck: dolus directus 1. Grades

Definition: Der Täter besitzt den zielgerichteten Willen den Erfolg herbeizuführen.

Kognitives Element: Täter hält den Erfolgseintritt zumindest für möglich.

Voluntatives Element: Täter besitzt den zielstrebigen Willen den Erfolg herbeizuführen.

2) Der direkte Vorsatz

Bezeichnung: Direkter Vorsatz

Lat. Ausdruck: dolus directus 2. Grades

Definition: Der Täter führt den Erfolg durch wissentliches Handeln herbei.

Kognitives Element: Täter hält den Erfolgseintritt für sicher.

Voluntatives Element: Der Täter ist mit dem Erfolg einverstanden, strebt ihn jedoch nicht an.

3) Der Eventualvorsatz

Bezeichnung: Eventualvorsatz /bedingter Vorsatz

Lat. Ausdruck: dolus eventualis

Definition: Der Täter hält den Erfolg für möglich / nimmt ihn billigend in Kauf.

Kognitives Element: Täter hält den Erfolgseintritt für möglich.

Voluntatives Element: Täter nimmt den Erfolg zumindest billigend in Kauf.

II] Fahrlässigkeitsformen

1) Die bewusste Fahrlässigkeit

Bezeichnung: Bewusste Fahrlässigkeit

Lat. Ausdruck: luxuria

Kognitives Element: Täter hält es für möglich, dass er einen Tatbestand erfüllt.

Voluntatives Element: – (Täter vertraut auf Nichterfüllung des Erfolges.)

2) Die unbewusste Fahrlässigkeit

Bezeichnung: Unbewusste Fahrlässigkeit

Lat. Ausdruck: negligentia

Kognitives Element: Täter sieht überhaupt keine Tatbestandsverwirklichung.

Voluntatives Element: – (Täter lässt die gebotene Sorgfalt außer Acht.)